

## Mitteilung

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	05.05.2014	Kenntnisnahme
Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung	08.05.2014	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	<b>Sachstandsbericht St. Franziskus Krankenhaus Eitorf</b>
---------------------	--

### Mitteilung:

Das St. Franziskus Krankenhaus Eitorf mit den 6 Fachabteilungen der Grund- und Regelversorgung wurde am 01.07.2012 von der Deutschen KlinikUnion (DKU) übernommen. Es soll die wohnortnahe, angemessene medizinische Versorgung im ländlichen Raum in Eitorf und Umgebung sicherstellen.

Laut Aussage der Deutschen KlinikUnion (DKU) sei das St. Franziskus Krankenhaus zum Zeitpunkt der Übernahme im Juli 2012 hoch defizitär gewesen. Trotz eines Fortführungs- und Sanierungskonzeptes mit der Bildung neuer Abteilungen und der Verpflichtung neuer Ärzte mit einem breiteren Spektrum habe man die wirtschaftliche Lage des Hauses nicht grundlegend bessern können. Die Patientenzahlen lägen deutlich unter dem erforderlichen Soll.

Vor diesem Hintergrund sei die gynäkologisch- geburtshilfliche Abteilung, die mit durchschnittlich 170 Geburten im Jahr besonderes defizitär gearbeitet habe, zum 01.01.2014 vorübergehend geschlossen worden. Der Vertrag mit der gynäkologisch- geburtshilflichen Belegärztin, Frau Dr. Claudia Olmos, wurde zum 31.12.2013 aufgelöst.

Der Versorgungsauftrag besteht weiterhin. Hierzu seien aus Sicht der Deutschen KlinikUnion (DKU) 3 Belegärzte/-ärztinnen erforderlich. Als neuer Belegarzt wurde Mitte März seitens der Kassenärztlichen Vereinigung Herr Mahmoud Malass zugelassen. Die derzeitige Situation ist aus hiesiger Sicht nicht zufriedenstellend.

Die Deutsche KlinikUnion (DKU) hat, in Anbetracht der wirtschaftlichen Probleme, Gespräche mit dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) geführt und einen Antrag auf Erteilung eines Sicherstellungszuschlages gestellt. Die Verhandlungen laufen noch, ein Ergebnis ist bisher nicht bekannt.

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) hat gegenüber Herrn Dezernenten Allroggen und mir am 01.04.2014 betont, dass das St. Franziskus Krankenhaus Eitorf mit seinen Fachabteilungen der Grund- und Regelversorgung für eine angemessene medizinische Versorgung von Eitorf, der umgebenden Kommunen Ruppichteroth und Windeck sowie der angrenzenden Nachbarkommunen in Rheinland-Pfalz notwendig sei. Derzeit werde seitens der Kostenträger über einen Sicherstellungszuschlag verhandelt. Eine Kooperation der Deutschen KlinikUnion (DKU) mit anderen Trägern sei dringend erforderlich.

Es bestand Einigkeit darüber, dass durch eine Verstärkung der Akzeptanz seitens der Bevölkerung und der zuweisenden Ärzte/innen eine Steigerung der Patientenzahlen erreicht werden kann.

Vorrangig laufen auch weiterhin Verhandlungen mit den Kostenträgern/ Krankenkassen. Da noch offene Fragen zu der wirtschaftlichen Situation bestehen, wurden diese bisher nicht abgeschlossen.

Der Kreisverwaltung liegen keine betrieblichen beziehungsweise belastbaren Zahlen, Daten und Fakten vor, um die allgemeine und wirtschaftliche Situation des Krankenhauses bewerten zu können.

Das St. Franziskus Krankenhaus Eitorf ist als Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung für die medizinische Versorgung der Bevölkerung von Eitorf, der umliegenden Kommunen Ruppichteroth und Windeck, sowie der Nachbarkommunen in Rheinland-Pfalz auch aus der Sicht der Kreisverwaltung notwendig.

(Landrat)

## Anhang:

### **Grundsätze der Krankenhausfinanzierung:**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach §1 Abs. 1 und 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes NRW (KHGG NRW) eine patienten- und bedarfsgerechte gestufte wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung durch Krankenhäuser sicherzustellen. Es handelt sich um eine öffentliche Aufgabe des Landes, an der die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Gesetzes mitwirken. Diese Allgemeinen Bestimmungen legen den Sicherstellungsauftrag für die Krankenhausversorgung als öffentliche Aufgabe des Landes fest. Diese Aufgabe kann das Land delegieren und sich zur Ausführung seiner Sicherstellungsverpflichtung Dritter bedienen (1).

Um den Sicherstellungsauftrag erfüllen zu können, trifft das Land auf der Grundlage des Krankenhausplanes Einzelfallentscheidungen durch den Erlass von Feststellungsbescheiden.

Das Land sorgt durch eine Patienten- und bedarfsgerechte Planung dafür, dass leistungsfähige, sparsam und eigenverantwortlich wirtschaftende Krankenhäuser in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Es versetzt die einzelnen Krankenhäuser durch die im KHGG NRW vorgesehenen finanziellen Leistungen in die Lage, ihre Aufgaben umzusetzen (2). Dies gilt auch für defizitär arbeitende Einrichtungen in strukturschwachen Regionen mit wenigen Patienten, die für die Versorgung im Einzelfall unverzichtbar sind (3). In diesen Fällen sieht §5 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) i. V. mit §17 b Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) die Möglichkeit von Sicherstellungszuschlägen vor. Mithilfe dieser Zuschläge soll sichergestellt werden, dass die Krankenhäuser auch in dünn besiedelten ländlichen Gebieten alle zur stationären Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Einrichtungen bzw. Leistungen vorhalten.

Ob das Krankenhaus Eitorf einen Sicherungszuschlag erhalten kann, hängt im Wesentlichen davon ab, ob ein anderes Krankenhaus noch zumutbar für die Bevölkerung erreichbar ist und deren Versorgung gewährleisten kann oder nicht.

Eine wohnortnahe Versorgung, insbesondere im ländlichen Bereich, ist dann sichergestellt, wenn ein Krankenhaus nicht weiter als 15-20 km entfernt ist, es sei denn, dass wegen topographischer oder verkehrsinfrastruktureller Gegebenheiten des Krankenhauses nicht in der sonst üblichen Zeit erreichbar ist und eine kürzere Entfernung angemessen ist (4).

Nach §1 Abs. 3 KHGG NRW sind Krankenhausträger in der Regel freie gemeinnützige, kommunale, private Träger und das Land. Falls sich kein anderer geeigneter Träger findet, sind Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, Krankenhäuser zu errichten und zu betreiben, **kreisangehörige Gemeinden jedoch nur, wenn sie die erforderliche Finanzkraft besitzen.** Falls die DKU das Krankenhaus aufgibt, wäre noch zu prüfen, ob demnach der Rhein-Sieg-Kreis in der Pflicht steht, da die Gemeinde Eitorf aufgrund der Haushaltssicherung vermutlich nicht die erforderliche Finanzkraft zur Übernahme des Krankenhauses besitzen würde.

Die Verpflichtung zur Übernahme des Krankenhauses durch die Gemeinde Eitorf bzw. durch den Rhein-Sieg-Kreis ist u. a. abhängig davon, ob das Krankenhaus für die Versorgung der Bevölkerung notwendig ist. Im Krankenhausplan NRW 2015 ist die wohnortnahe Erreichbarkeit eines Krankenhauses mit einer Reichweite von 15-20 km vorgegeben. Die Entfernung von Eitorf und Umgebung zu den umliegenden Krankenhäusern beträgt mehr als 20 km.

(1) Dorothea Prütting, Kommentar zum KHGG NRW, 3. Auflage, §1, Rn.35

(2) Dorothea Prütting, Kommentar zum KHGG NRW, 3. Auflage, §1, Rn.36

(3) Dorothea Prütting, Kommentar zum KHGG NRW, 3. Auflage, §1, Rn.42

(4) Krankenhausplan NRW 2015, 1.2.4